

## Arbeitsgemeinschaft Deutsches Sportpferd (AG DSP)



### Körordnung

#### **gemeinsame Hengstkörung Pony-, Kleinpferde- und Spezialrassen**

Die Mitgliedsverbände der AG Deutsches Sportpferd (DSP)

- Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V.
- Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V.
- Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e. V.
- Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.
- Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e. V.
- Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.

führen eine gemeinsame Hengstkörung für Pony-, Kleinpferde- und Spezialrassen nach folgender Körordnung durch.

#### **Allgemeines**

Die Körung ist Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I eines Zuchtverbandes. Die Eintragung in das Hengstbuch I gilt als Anerkennung für die eigene Rasse bzw. für die vorgesehene Rasse (sofern Veredler) und erfolgt mit der Auflage, dass die Eigenleistungsprüfung gemäß dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse absolviert wird. Zur Eintragung eines Hengstes muss der Besitzer Mitglied eines AG DSP-Verbandes sein. Die Eintragung erfolgt nach den Bestimmungen des jeweiligen Verbandes bzw. der Zuchtbuchordnung. Ein positives Kör-, Prämierungs- bzw. Prämienanwertschaftsergebnis der gemeinsamen Körveranstaltung wird von allen beteiligten Verbänden übernommen. Bei der Ersteintragung eines Hengstes (bei einem FN-Mitgliedszuchtverband) ist die väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil zu bestätigen, bzw. muss deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt sein.

#### **Anmeldung / Zulassungsvoraussetzungen**

Die Anmeldung zur Körung ist an die Geschäftsstelle des Zuchtverbandes zu senden, indem der Besitzer/ Aussteller Mitglied ist und muss bis Nennungsschluss gemäß Ausschreibung vorliegen. Der jeweilige Zuchtverband sendet die Anmeldungen gesammelt zum durchführenden Zuchtverband. Zur Anmeldung gehören eine Kopie der Zuchtbescheinigung oder Eigentumsurkunde sowie die vollständige Anschrift des Besitzers/ Ausstellers.

Das Alter der Hengste beträgt zum Zeitpunkt Körung mindestens 30 Monate. Zur Eintragung in das Hengstbuch I müssen die abstammungsmäßigen und gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß des Zuchtprogramms der jeweiligen Rasse erfüllt sein bzw. auf die gemäß ihres Zuchtprogramms erforderlichen Gentests untersucht sein.

Am Tag der Körung müssen die tierärztliche Bescheinigung gemäß Zuchtprogramm und der Pferdepass des Hengstes vorgelegt werden.

## Körkommission

Die Körkommission besteht aus

- der Körkommission gemäß der Satzung des jeweils durchführenden Zuchtverbandes
- einem weiteren Zuchtleiter aus dem Bereich der AG Deutsches Sportpferd oder dessen Vertreter
- einem Tierarzt mit beratender Stimme (optional)

Die Körkommission ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Befangtheit eines Mitglieds nimmt dessen Stellvertreter den Platz für die gesamte Körveranstaltung ein.

## Bestimmungen zur Ausrüstung

Die Hengste sind auf Trense gezäumt vorzustellen. Zur Vorstellung ist eine Vorführtrense mit leicht lösbaren Zügeln zu verwenden.

Bei der Vorstellung der Hengste sind keine Raschelpeitschen erlaubt.

Beim Freilaufen bzw. Freispringen sind nur an den Vorderbeinen ausschließlich (weiße) Gamaschen (ohne Fellbesatz innen) bzw. Bandagen und ggf. Glocken (ohne Fellbesatz innen) zugelassen.

Bei Körungen von Junghengsten sind nur Hengste mit glattem Beschlag (Widiastifte erlaubt) an den Vorderbeinen zulässig.

## Beurteilung

Die Beurteilung der Hengste erfolgt an der Hand, auf festem Boden sowie in der Halle, dort auch im Freilaufen und, je nach Rasse, im Freispringen.

Beurteilt werden folgende Merkmale (sofern das Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse nicht etwas anderes vorsieht):

- Rasse- und Geschlechtstyp
- Körperbau
- Korrektheit des Ganges (entsprechend d. Vorgabe im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse)
- Schritt
- Trab (bzw. Tölt / rassespezifische Gangart)
- Galopp
- Freispringen (sofern im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse gefordert)
- Gesamteindruck

Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten gemäß Zuchtprogramm, die Gesamtnote entspricht dem Mittel aus allen Einzelnoten.

## Körentscheidung und Prämierung bzw. Prämienanwartschaft

Die Körentscheidung lautet

- „gekört“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,0 (keine Einzelnote unter 5,0)
- „gekört und prämiert“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,5 und bereits absolvierter Leistungsprüfung von 7,5 und besser
- „gekört und Erhalt einer Prämienanwartschaft“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,5 ohne bereits absolvierte Leistungsprüfung gemäß Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse
- „nicht gekört“ bei einer Gesamtnote unter 7,0 bzw. Einzelmerkmalsnote unter 5,0

### Kommentiert [WM(1):

.....Gesamtnote von mindestens 7,5 und in jedem der Teilkriterien mindestens die Note 6,0....und bereits absolviert.....

Kommentiert [WM(2): ..... Gesamtnote von mindestens 7,5 und in jedem der Teilkriterien mindestens die Note 6,0....ohne.....

Gegebenenfalls können die Notengrenzen gemäß dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse von oben formulierten Noten abweichen (z.B. Friesenpferd). Bei den Rassen die keine verpflichtende Leistungsprüfung gemäß ihres Zuchtprogramms erfordern ist eine Prämierung bereits im Rahmen der Körung möglich.

Die Köreentscheidung wird am Tag der Körung mündlich bekannt gegeben. Ein schriftliches Protokoll wird dem Besitzer des Hengstes bzw. dem zuständigen Zuchtverband übermittelt. Die Entscheidung „gekört“ ist vom durchführenden Zuchtverband in die Tierzuchtbescheinigung (Pferdepass) einzutragen, sofern alle Voraussetzungen am Tag der Körung erfüllt sind.

Eine Köreentscheidung ist zu widerrufen, wenn sie unter falschen Voraussetzungen zustande gekommen ist.

Innerhalb der DSP-Verbände ist eine Wiedervorstellung nach der Entscheidung „nicht gekört“ frühestens nach Ablauf von drei Monaten möglich.

#### **Medikationskontrollbestimmungen**

Gemäß Satzung Teil B bzw. Zuchtbuchordnung Pkt. 16.5 des jeweiligen Verbandes sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR). Die Kosten hierfür trägt der Beschicker.

#### **Widerspruch**

Gegen jede Köreentscheidung ist Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Köreergebnisses möglich. Dieser ist mit schriftlicher Begründung an die Geschäftsstelle des entsendenden Mitgliedsverbandes zu richten.

Bei Erhebung eines Widerspruchs prüft das jeweilige satzungsgemäß zuständige Gremium die angegriffene Entscheidung der süddeutschen Bewertungskommission hinsichtlich ihrer formellen Rechtmäßigkeit und bestimmt gegebenenfalls eine Wiedervorstellung des bewerteten Zuchtpferdes.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet dieses Gremium ebenfalls über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei alle Mitglieder bis auf einen Zuchtleiter aus der ursprünglichen Bewertungskommission neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden. Die ursprüngliche Bewertungskommission und die Mitgliedsverbände werden über die Annahme des Widerspruchs und über das Ergebnis der Wiedervorstellung informiert.